

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Vorbemerkung

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich, dass das Niedersächsische Kultusministerium die Regelungen des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene weiter konkretisiert, insbesondere begrüßen wir die einheitliche Aufnahme der neuen Pflegeausbildung in das Niedersächsische Schulgesetz.

Folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf haben wir im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 179 Absatz 2: Übergangsregelung für die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger

Der Anspruch auf Überleitung der Pflegeausbildung nach altem Recht in die Pflegeausbildung nach neuem Recht bestärkt die inhaltliche Ausrichtung der neuen Pflegeausbildung. Insofern begrüßt der DBfK Nordwest ausdrücklich die getroffene landesrechtliche Regelung.

Den weiteren inhaltlichen Ausführungen des Artikel 1 stimmt der DBfK Nordwest ohne weitere Anmerkungen zu.

Artikel 2 – Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung

§ 8 Absatz 4: Übergangsregelung für die Ausbildung zur Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger

Siehe Anmerkung zu § 179 Absatz 2.

Artikel 3 – Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft

§ 1: Erstattung von Kosten für die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht und § 2: Erstattung von Investitionskosten

Der DBfK Nordwest begrüßt die Regelungen in den §§ 1 und 2 ohne weitere Anmerkungen.

Artikel 4 – Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Anlage 10 (zu § 33): Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Pflegeschulen

Den Absätzen 1-3 aus § 1 (Anforderungen an Pflegeschulen) ist ohne weitere Anmerkungen zuzustimmen.

Zu § 1 Absatz 4 (Qualifikation der Lehrpersonen) erlauben wir uns die Anmerkung, dass Pflege eine Disziplin und eine Wissenschaft in Theorie und Praxis ist. Die Wissensgrundlagen dazu bilden eine Einheit. Von daher begrenzt die Differenzierung in „Theorie- und Praxislehrer“ das Theorie- und Praxis-verbundene Lehren und Lernen. Es ist aus diesem Grund anzustreben, die Qualifikation der Lehrenden ausschließlich nach den Vorgaben des § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG zur Durchführung des theoretischen Unterrichts (Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau) auszurichten. Darüber hinaus empfehlen wir auch für die Lehrenden an Pflegeschulen die Aufnahme einer jährlichen berufspädagogischen Fortbildungsverpflichtung analog der Vorgaben für die Praxisanleitenden nach § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV.

Der DBfK Nordwest begrüßt die Absätze 1 und 2 aus § 2 (Gliederung des Unterrichts).

§ 2 Absatz 3 (Binnendifferenzierung) lehnt der DBfK ab. Begründung: Eine Binnendifferenzierung innerhalb einer Klasse entspricht einer historischen Unterrichtsorganisation und eignet sich nicht zur Umsetzung der inhaltlich und organisatorisch komplexen Handlungsfelder im Rahmen der neuen Pflegeausbildung. Die Anforderungen an die Lehrenden sind durch heterogene Lerngruppen, u.a. bedingt durch unterschiedliche Zugangsbedingungen zur Pflegeausbildung und damit unterschiedliche allgemeenschulische Voraussetzungen, bereits erheblich und erfordern hohe diagnostische und didaktisch-methodische Kompetenzen. Demgegenüber wird auf der Lernendenseite eine hohe Motivation für die Organisation des eigenen Lernprozesses erforderlich. Eine weitere Differenzierung innerhalb einer Klasse nach gesonderten Ausbildungsabschlüssen birgt die Gefahr einer erheblichen Benachteiligung einzelner Lernender bzw. Lerngruppen.

Artikel 5 – Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung

§ 18 Absatz 4: Qualifikation für die Praxisanleitung

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) zur Qualifikation der Praxisanleitenden. Danach sollte die Qualifikation auf akademischem Niveau angesiedelt sein, einen Umfang von 180 Credits aufweisen und die erste Stufe (Bachelor) eines konsekutiven, auf Berufspädagogik ausgerichteten, Studiengangs darstellen. Das Studium sollte auf den Erwerb von Kompetenzen zur professionellen Gestaltung von Aufgaben im Bereich der Anleitung und des Mentorings für pflegerische Berufe ausgerichtet sein (vgl. DBR 2017).

Hannover, 09. Juli 2019

Burkhardt Zieger
Geschäftsführer des DBfK Nordwest e.V.

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung

Literatur

DBR (Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe) (2017): Pflegeausbildung vernetzend gestalten - ein Garant für Versorgungsqualität, Eigenverlag, Berlin. <http://bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2014/10/broschuere-Pflegeausbildung-ernetzend-gestalten.pdf>

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Geschäftsstelle | Lister Kirchweg 45 | 30163 Hannover
Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de